

Bekanntgabe

Der Freistaat Thüringen stellte mit Schreiben vom 11.07.2017 den Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zur wesentlichen Umgestaltung des Gewässers Leine im Rahmen des Vorhabens „Initiieren eigendynamischer Entwicklung der Leine in den Abschnitten 4 bis 7, 9, 12 und 13 (Maßnahmenkomplex II)“ im Landkreis Eichsfeld, Gemeinden 37318 Marth (Gemarkung Marth), 37318 Birkenfelde (Gemarkung Birkenfelde), 37318 Uder (Gemarkungen Uder und Schönau), 37308 Heilbad Heiligenstadt (Gemarkungen Heiligenstadt und Rengelrode).

Das geplante Vorhaben erstreckt sich über eine Gesamtlänge von ca. 8 km Gewässerlauf. Geplant sind vor allem der Rückbau des Uferverbaus, Profilaufweitungen, Laufverlängerungen und naturnahe Strukturierungen des Gewässers.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind überwiegend bauzeitlich begrenzt und umfassen im Wesentlichen Flächeninanspruchnahmen durch Baustellenzufahrten und Lagerflächen, Erdbewegungen sowie visuelle und akustische Störungen im Baubetrieb. Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind baubedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Anlagebedingt sind Gehölzverluste unvermeidbar, um Raum für die geplanten Strukturmaßnahmen zu schaffen. Der weit überwiegende Teil der vorhandenen gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen und die Habitatbäume (Höhlenbäume) bleiben jedoch erhalten, sodass der Lebensraum insbesondere für Fledermäuse und Vögel und auch das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt werden. Betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 52 Wasserrechtliche Zulassungsverfahren, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar zugänglich.

Jena, den 18.05.2020

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert